

Unverbindliche Übersetzung des Artikels 10 der Verordnung der slowenischen Regierung vom 31. Dezember 2020 in der Fassung der Verordnung vom 07.01.2021 (enthält die abschließende Aufzählung der Ausnahmen von der Quarantänepflicht)

Artikel 10

Die Einreise in die Republik Slowenien ohne häusliche Quarantäne und ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (COVID-19) wird auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Infektionskrankheiten (Amtsblatt der RS, Nr. 33/06 – amtlich bereinigter Wortlaut, 49/20 – ZUIZEOP, 142/20 und 175/20 - ZIUOPDVE, im Weiteren: ZNB) und Artikel 12 Absatz 5 des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen zur Abmilderung und Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 (im Weiteren: ZZUOOP) auch folgenden Personen gestattet:

1. grenzüberschreitenden Berufspendlern, die berufsbedingt täglich die Grenze überqueren und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Schengen-Staat in einem Arbeitsverhältnis stehen, worüber sie einen Nachweis vorlegen können bzw. für welches sie auf der Grundlage einer unterschriebenen Erklärung den Grund für das Überqueren der Grenze als Tagespendler begründen können und innerhalb von 14 Stunden nach der Überquerung der Grenze zurückkehren;
2. Personen, die zur Ausübung der Aufgaben im internationaler Verkehrssektor entsendet oder von der Ausübung der Aufgaben im internationalen Verkehrssektor abgerufen werden und dies beim Grenzübertritt mit dem in Anhang 3 der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung von Grünen Fahrspuren enthaltenen "Zertifikat für Arbeitnehmer im internationalen Verkehrssektor" aus den Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen (Amtsblatt C Nr. 96 vom 24.3.2020, S. 1) oder einem anderen entsprechenden Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vom Arbeitgeber entsendet wurden, nachweisen können;
3. Personen, die den Transport von Waren und Personen in die oder aus der Republik Slowenien im gewerblichen Verkehr sowie für den Güter- und Personenverkehr im Transit durchführen und die Republik Slowenien innerhalb von 8 Stunden nach Grenzübertritt verlassen;
4. Personen, die sich auf der Durchreise durch die Republik Slowenien befinden und diese spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Einreise verlassen;
5. Vertretern ausländischer Sicherheitsbehörden (Polizei oder Justiz), die ihren Dienstpflichten nachgehen und nach Aufgabenerfüllung die Republik Slowenien schnellstmöglich verlassen, sowie Vertretern slowenischer Sicherheitsbehörden (Polizei oder Justiz), die ihren Dienstpflichten nachgehen und nach Aufgabenerfüllung schnellstmöglich aus dem Ausland zurückkehren;
6. Personen, die mit einem Rettungswagen in die Republik Slowenien gebracht werden, sowie dem medizinischen Begleitpersonal in diesem Fahrzeug;
7. Personen mit einem Diplomatenpass;
8. Personen, die einen Termin für eine medizinische Dienstleistung in der Republik Slowenien zugewiesen bekommen haben und unverzüglich nach erbrachter Dienstleistung über die Grenze zurückkehren. Hat eine minderjährige Person einen Termin für eine medizinische Dienstleistung in der Republik Slowenien zugewiesen bekommen, kann unter den gleichen Voraussetzungen auch ihr Betreuer einreisen, wenn sie gemeinsam reisen;
9. Bürger der EU oder des Schengen-Raums, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Schengen-Raums kommen, in dem sie hilfsbedürftige Personen oder Familienangehörige gepflegt oder

unterstützt haben, der elterlichen Fürsorge nachgegangen sind oder Kontakte zu den Kindern unterhalten haben oder eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit, das Leben und das Vermögen abgewandt haben und innerhalb von 12 Stunden nach Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren;

10. Kindern, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Grenze gemeinsam mit einem nahen Familienangehörigen überschreiten, der nicht in die häusliche Quarantäne verwiesen wurde bzw. dem die Einreise in die Republik Slowenien nicht verwehrt wurde;

11. Personen, die täglich oder gelegentlich zu Erziehungs-, Bildungs- oder wissenschaftlichen Forschungszwecken in der Republik Slowenien oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Schengen-Raums die Grenze übertreten und dies entsprechend nachweisen können. Wenn die in diesem Punkt genannte Person minderjährig ist oder aus anderen Gründen nicht alleine reisen kann, kann unter den gleichen Voraussetzungen auch die befördernde Person einreisen, die jedoch unmittelbar nach der Beförderung in das Ausgangsland zurückkehren muss;

12. Angehörigen von Schutz- und Rettungsdiensten, des Gesundheitswesens, der Polizei, der Feuerwehr oder sonstigen Personen, die humanitäre Transporte durchführen oder Hilfe bei Rettungsaktionen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen leisten und innerhalb von 48 Stunden nach Grenzübertritt über die Grenze zurückkehren.